

Vorhaben- und Erschließungsplan

SATZUNG über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet

Im Dorfe - Crösten

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und den §§ 5 und 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 225) hat die Gemeindevertretung / ~~Stadtverordnetenversammlung~~ der

Gemeinde Beulwitz

in öffentlicher Sitzung am 07.06.93 folgender Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet

Im Dorfe - Crösten

ergibt sich aus dem Lageplan des Katasteramtes Saalfeld
vom 20.05.92

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

1. Lageplan vom 20.05.92
2. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers _____

Herr Klaus Rösch und Herr Herbert Gerboth

vom _____

Vorhaben- und Erschließungsplan

Teil 4/5
Vorhaben- und
Erschließungsplan
Seite 21

3. Textteil der Gemeinde/Stadt entfällt
vom _____

4. Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan vom Investor

§ 3

Inhalt der Satzung

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Textteil der Satzung entspricht sowie die Erschließung gesichert ist.
- (2) Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die Erschließungsmaßnahmen sind vom Träger des Vorhabens auf eigene Rechnung durchzuführen.

§ 4

Ausnahmen


Ausnahmen von den Festlegungen der Satzung sind zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft (§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 55 Abs. 3 BauZVO).

Beulwitz, den 07.06.93
(Ort, Datum)



~~Köber~~ Bürgermeister/in)

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 210-Städtebauplanung
Behördenhaus, Postfach 410 07545 Gera
Postfach 410 07504 Gera

5. Aktualisierung Mai 1992

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitte aus der Flurkarte

Kreis : Saalfeld/Saale

Gemeinde : Beulwitz

Gemarkung : Crösten

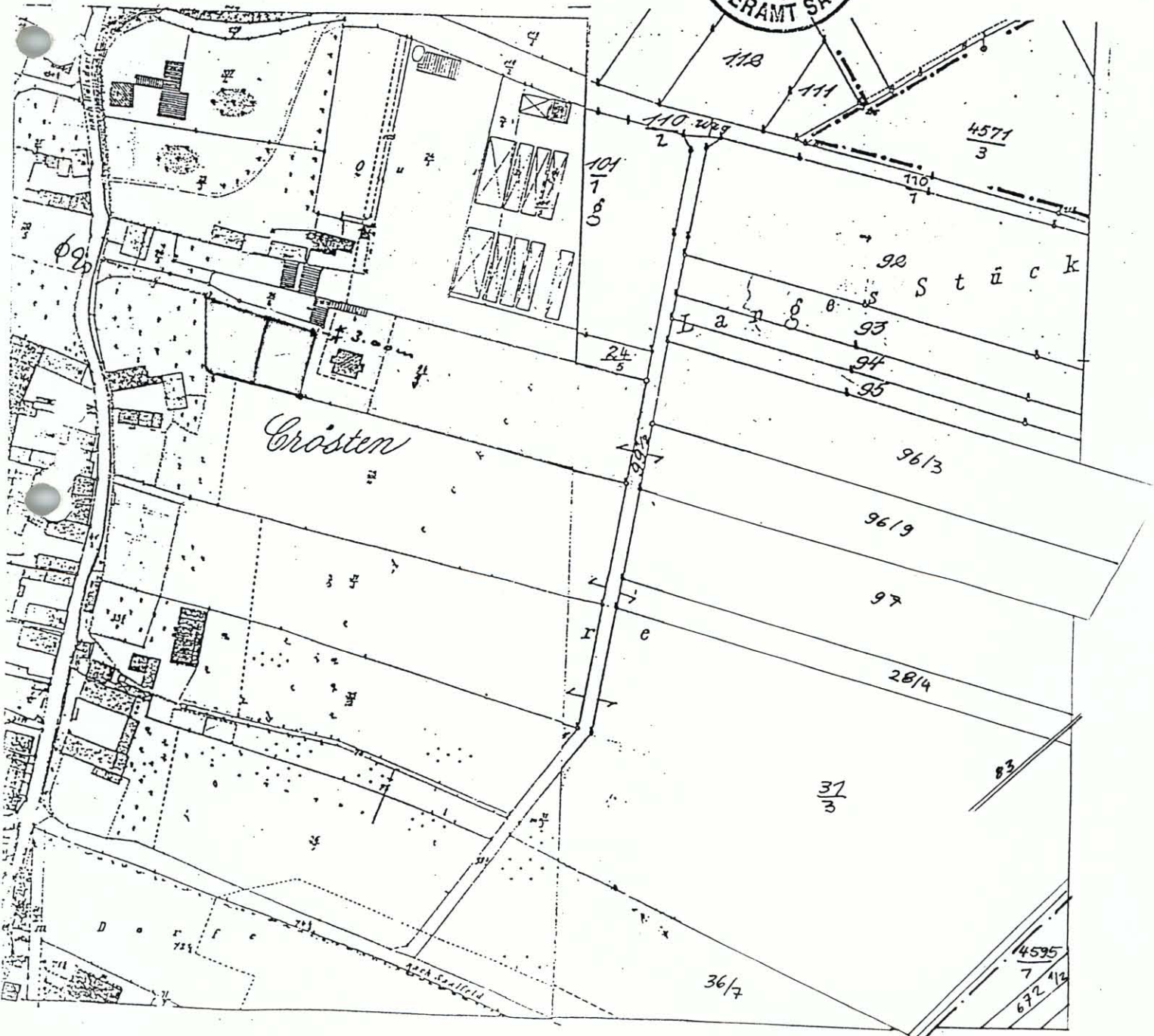
Flur/Blatt : 121-8d + 03L

Maßstab : 1 : 2500

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (§ 10 Abs. 3 KatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Ausgefertigt : Saalfeld, den
Katasteramt Saalfeld

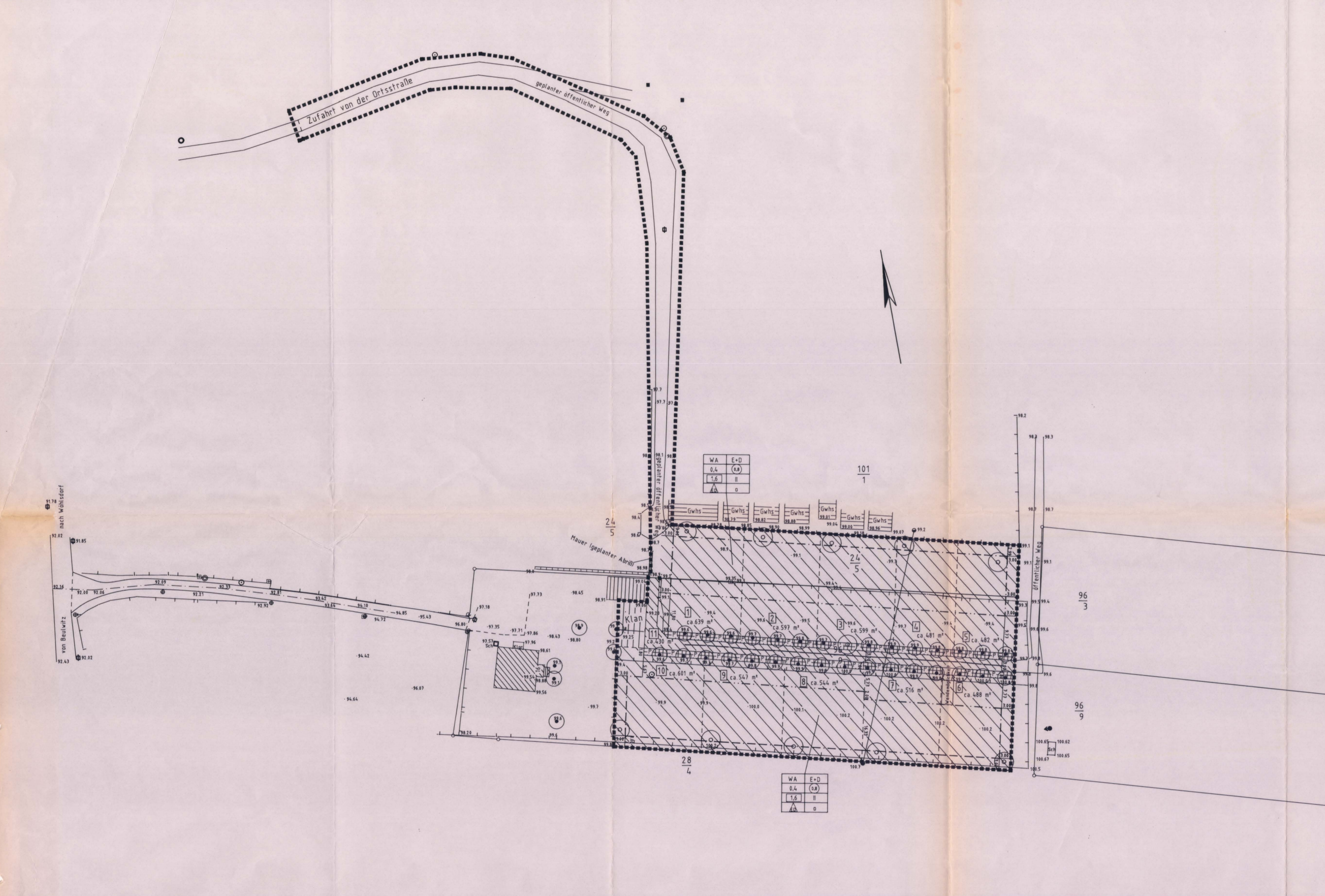
12. 05. 92



Vorhabens- und Erschließungsplan für das Bebauungsgebiet "Im Dorfe Crösten"

Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 28/4, 96/9, 24/5, 101/1, 103, 99/2 des Flurbblattes 121-8d+OBL, der Gemarkung Crösten, in der Gemeinde Beulwitz. Kreis : Saalfeld

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), der BauNutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanV) in der jeweils gültigen Fassung.



- 1. Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)**
- 1.1. Bauliche Nutzung (§ 9 BauGB und BauNVO)**
- 1.1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 4 BauNVO)**
- allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) **WA**
- Entsprechend dem Entwurf des Flächenutzungsplans der das Gebiet nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als allgemein genutzte Fläche (AG) ausweist, wird die Baulfläche nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) ausgewiesen.
- 1.1.2. Zulässige Malle der baulichen Nutzung (Paragraf 9 (1) Nr.1 BauGB und Paragraf 16-21 BauNVO)**
- 1.1.2.1. Grundflächenzahl (GRZ)** (§ 16 (2) u. (3), § 17 (1) und § 19 BauNVO)
- GRZ = 0,4
- § 2. 2.5 der Anlage zur PlanV
- Für die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (Grundfläche je Grundstücksfläche) von GRZ = 0,4 festgesetzt.
- 1.1.2.2. Geschossflächenzahl (GFZ)** (§ 16 (2) u. (4), § 17 (1) und § 20 BauNVO)
- GFZ = 0,8
- § 2. 2.1 der Anlage zur PlanV
- Für die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen wird eine maximal zulässige Geschossflächenzahl (Geschossfläche je Grundstücksfläche) von GFZ = 0,8 festgesetzt.
- 1.1.2.3. Höhe baulicher Anlagen** (§ 16 (3) BauNVO)
- FH = 10m
- § 2. 2.8 der Anlage zur PlanV
- Für die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen wird eine maximal zulässige Firsthöhe über dem Gelände von (FH = 10 m) als Höchstgrenze festgesetzt.
- 1.1.2.4. Baumassenzahl (BMZ)** (§ 16 (2), § 21 BauNVO)
- BMZ
- § 2. 2.3 der Anlage zur PlanV
- Für die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen wird eine maximal zulässige Baumassenzahl (Baumasse je Grundstücksfläche (BMZ = 1) festgesetzt.
- 1.1.2.5. Zahl der Vollgeschosse (VG)** (§ 16 u. 21 § 18 BauNVO)
- VG = II
- Für die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen wird die Zahl der Vollgeschosse auf 2 Vollgeschosse (II) als Höchstgrenze festgesetzt, wobei das erste Vollgeschoss im Erdgeschoss und das zweite Vollgeschoss, falls vorhanden, darüber untergebracht werden muß.
- 1.1.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)
- 1.1.3.1. Baugrenze** (§ 23 (3) BauNVO)
- § 2. 3.4 der Anlage zur PlanV
- Ein Zurücktreten von der Baugrenze ist zulässig, eine Überschreitung der Baugrenze ist nicht zulässig, mit Ausnahme nach § 23 (3) Satz 2 BauNVO für untergeordnete Bauwerke.
- 1.1.3.2. Baulinie** (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Ein Überschreiten bzw. Zurücktreten von der Baulinie ist nicht zulässig, mit Ausnahme nach § 23 (3) Satz 2 BauNVO für untergeordnete Bauwerke. Nebenanlagen im Sinne des § 16 BauNVO und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO dürfen von der Baulinie zurücktreten bzw. diese um max. 1,50 m überschreiten.
- 1.1.4. Bauweise** (§ 9 (1) Nr.2 BauGB und § 22 (1) u. (2) BauNVO)
- § 2. 3.1 der Anlage zur PlanV
- Es wird eine offene Bauweise nach § 22 (1) u. (2) BauNVO mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.
- 1.1.5. Von einer Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen** (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 2. 15.8 der Anlage zur PlanV)
- Die gekennzeichneten und verbindlich eingetragenen Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 100 cm nicht überschreiten.
- 1.1.6. Bestehende Gebäude** (§ 31 BauGB)
- Für bereits innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Gebäude, die nicht den Festsetzungen entsprechen, gilt eine Ausnahme gemäß § 31 BauGB.
- 1.2. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)**
- 1.2.1. Straßenverkehrsflächen** (§ 2. 6.1 der Anlage zur PlanV)

- 2. Baugrundrechtliche Gestaltungsverschriften (§ 9 (4) BauGB)**
- 2.1. Gestaltung der baulichen Anlagen**
- Die baulichen Anlagen sind so zu gestalten bzw. aufeinander abzustimmen, daß sie weder nach Form, Material, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und Bauweise zueinander als auch im Bezug auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild voneinander abheben. Grenzbebauungen werden zugelassen, wenn sie in Form, Werkstoff und Farbe einheitlich gestaltet werden und nur in unwesentlichen Teilen voneinander abheben.
- 2.2. Dachform und Dachgestaltung**
- Für den Planungsbereich wird eine interessante und abwechslungsreiche Dachlandschaft angestrebt.
- 2.2.1. Dachform**
- Es werden Sattel-, Waln- und Kuppelwalddächer zugelassen.
- 2.2.2. Dachneigung**
- Die Dächer der zu errichtenden Gebäude sind mit einer Dachneigung von 27 Grad bis 47 Grad auszustatten. Garagen und Nebengebäude sind davon ausgenommen.
- 2.2.3. Dachüberstände**
- Die Dachüberstände an Giebeln und Traufen dürfen 70 cm nicht überschreiten, gemessen von der Gebäudeaußenwand oder den Pfeilern oder Stützen von Balkonen.
- 2.2.4. Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfächrichtung)** (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
- Die Hauptfächrichtung der Hauptgebäude muß sich über die Gebäudelänge der größten Gebäudeseite erstrecken. Die Fächrichtung der Nebengebäude darf von der Hauptfächrichtung abweichen.
- 2.2.5. Kniestock**
- Die Kniestockhöhe (Drempel) darf höchstens 100 cm betragen, gemessen an der Außenwand von Oberfläche Fertigfußboden im Dachgeschoss bis Unterkante Dachsparren.
- 2.2.6. Dachaufbauten**
- Dachgauben sind möglich.
- 2.3. Sonstige Baugestaltung**
- Die Dachdeckung soll mit regelbaren (trotzt Materialen) erfolgen. Die Fassaden sind mit hellem Putz zu versehen bzw. zu verkleinern. Dachschilfungen sind der Neigung des Hauptdaches anzupassen. Balkone und Brüstungen werden mit einer max. Tiefe von 1,50 m zugelassen.
- 2.4. Bodenversiegelung**
- Die Bodenversiegelung ist auf ein umweltschonendes Maß zu beschränken.
- 2.5. KFZ-Stellplätze**
- Jeder Bauherr muß auf seinem Grundstück mind. einen besser zwei Stellplätze nachweisen.
- 2.6. Außenanlagen**
- 2.6.1. Einfriedung**
- Zwischen den Grundrücken max. 100 cm hoch über ÖGK. Zu den Feldseiten max. 1,50 m hoch über ÖGK.
- 2.6.2. Werbeanlagen**
- Werbeanlagen sind im Rahmen der Ortsatzung zulässig.
- 2.6.3. Nebengebäude und Garagen**
- Nebengebäude und Garagen dürfen im Rahmen der baulichen Nutzung auf den Grundrücken errichtet werden. Ihre Traufhöhe darf 3 m über ÖGK nicht überschreiten. Die max. Seitenlänge für diese Gebäude beträgt 8 m.
- 2.7. Sicherheitsabstände**
- Die Stellung der baulichen Anlagen hat so zu erfolgen, daß die gesetzlichen Mindestabstände zu den fachlichen Versorgungsträgern (ÖTEV, Freileitung) eingehalten werden.
- 3. Nachrichtliche Übernahmen**
- 3.1. Bodenkennlinie**
- Treffen bei Auf- und Abgräben Bodenkennlinie zutage, sind die betreffenden Arbeiten sofort anzuhalten und das zuständige Amt für Denkmalfpflege (Landratsamt für Archäologische Denkmalfpflege Thüringen, 5300 Weimar, Huboldstraße 10) zu informieren.
- 3.2. Benachrichtigungen**
- Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist das zuständige Fernmeldeamt bzw. die zuständige Unternehmungen für die Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 4. sonstige Planzeichen**
- vorhandener Zaun geplante Kläranlage Klein
- vorhandene freistehende Mauer Flurstücknummern 24/5
- vorhandene Grundstücksgrenzen vorgeschlagene Grundstücksgrenzen Baugrundstücknummer 1
- vorhandene Freileitung oberirdisch vorgesehene Grundstückszufahrt Geländehöhe 100.12
- Wasserennahmestelle Schacht Sch
- Stahlbetonmast bestehende Nebengebäude bestehende Gebäudenummer 101
- Grenzstein digitalisiert bestehendes Gewächshaus Gwhs
- Grenzstein vorhanden bestehendes Gewächshaus Gwhs

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 210 Städtebau-Planung
Behördenhaus, Postfach 101, 07545 Gera
Postfach 416 07504 Gera

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster dient nur zur Übersicht und enthält keinerlei Rechtsverbindlichkeiten.

<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Der Stadt-/Gemeinderat hat am <u>09.09.92</u> gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Am <u>24.02.93</u> wurde dieser Bebauungsplanentwurf gemäß und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.</p> <p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Beulwitz, den <u>23.2.93</u> Bürgermeister <u>Fein</u></p>	<p>Der katastermäßige Bestand am <u>24.02.93</u> sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet. Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.</p> <p>BESCHEINIGUNG DURCH DAS ZUSTÄNDIGE KATASTERAMT</p> <p>Saalfeld, den <u>24.02.93</u> Katasteramt <u>Lehmann</u></p>	<p>Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.</p> <p>BETEILIGUNG DES AMTES FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG</p> <p>Beulwitz, den <u>23.2.93</u> Bürgermeister <u>Fein</u></p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes, die verbindlichen Festsetzungen und die Begründung in der Fassung vom <u>09.09.92</u> wurden gemäß § 3 Abs.2 BauGB aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom <u>09.09.92</u> nach Begutachtung durch Auszug in der Gemeindeverwaltung vom <u>26.02.93</u> für die Dauer eines Monats im Gemeindehaus der Gemeinde Beulwitz mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt.</p> <p>AUSLEGUNG</p> <p>Beulwitz, den <u>20.4.93</u> Bürgermeister <u>Fein</u></p>	<p>Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom <u>20.06.93</u> geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.</p> <p>ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN</p> <p>Beulwitz, den <u>09.06.93</u> Bürgermeister <u>Fein</u></p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beulwitz hat den Bebauungsplan mit den verbindlichen Festsetzungen in der Fassung vom <u>09.09.92</u> gemäß § 10 BauGB am <u>09.09.92</u> in der Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in gleicher Sitzung beschlossen.</p> <p>BESCHLOSSEN</p> <p>Gera, den <u>09.09.92</u> Thüringisches Innenministerium Höhere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates/Straßenrat sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.</p> <p>GENEHMIGT</p> <p>Beulwitz, den <u>09.09.92</u> Bürgermeister <u>Fein</u></p>	<p>Die Genehmigungsvorgänge der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom <u>09.09.92</u> sind am <u>09.09.92</u> gemäß § 11 BauGB öffentlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden <u>09.09.92</u> von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Beulwitz, den <u>09.09.92</u> Bürgermeister <u>Fein</u></p>	<p>Die Genehmigungsvorgänge der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom <u>09.09.92</u> sind am <u>09.09.92</u> gemäß § 11 BauGB öffentlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden <u>09.09.92</u> von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p>RECHTSVERBINDLICH</p> <p>Beulwitz, den <u>09.09.92</u> Bürgermeister <u>Fein</u></p>
---	---	---	---	---	---	--	--	---

GEOKART
Dr.-Wilhelm-Külz Str. 5
D - 6800 SAALFELD

VERMESSUNGS- UND INGENIEURBÜRO THOMAS
Tel./Fax: 03671 / 51 24 86

Objekt : **Vorhabens- und Erschließungsplan Im Dorfe Crösten**
Teil : Festsetzung der baulichen Nutzung
Erschließungsträger : Rosch / Gerboth

Gemarkung : Crösten Flur : Blatt 121-8d+OBL

Höhenbezug : lokal Lagebezug : lokal Maßstab : 1 : 250

Bearb.: Verm. Ing. Thomas gemessen : 12 / 92 bearbeitet : 1 / 93

Bäume I. Größe

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus</i>
	<i>hipocastanum</i>
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>
	(= <i>vesca</i>)
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Nußbaum	<i>Juglans regia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
	(= <i>pedunculata</i>)
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
	(= <i>sessilis</i>)
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
	(= <i>parvifolia</i>)
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
	(= <i>grandifolia</i>)
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
	(= <i>montana</i>)
(bedingt wegen	Ulmensterbens)
Feldulme	<i>Ulmus campestris</i>
	(= <i>minor</i> , = <i>carolinifolia</i>)
	(wie oben!)

Bäume II. Größe

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>
(an Teichen und Bächen)	
Birke	<i>Betula pendula</i>
	(= <i>verucosa</i>)
(Schnäbelle)	(bedingt!)
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Magnolie	<i>Magnolia soulangeana</i>
	(bedingt!)
Zierapfel	<i>Malus spec.</i> (Sorten)
Menibeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwedische	<i>Sorbus intermedia</i>
Menibeere	
Eibe (giftig!)	<i>Taxus baccata</i>

Sträucher starkwachsend

Feisenblume	<i>Amelanchier lcevis</i>
	<i>Amelanchier lamarkii</i>
	(= <i>canadensis</i>)
Scheinquitt	<i>Chaenomeles lagenaria</i>
Hartrieel	<i>Cornus sanguinea</i>
	(Blut-H.)
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i> (auch
	Sorten)
Struchmispel	<i>Cotoneaster divaricatus</i>
	<i>Cotoneaster</i>
(bedingt)	<i>multiflorus</i>

Weißdom	<i>Crataegus monogyna</i>
(nicht in Obstbau- und	Baumschulgegenden)
Scharlachdom	<i>Crataegus coccinea</i>
	(wie vor!)
Deutzle	<i>Deutzia magnifica</i>
Plattenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
	(giftig)
Forsythie	<i>Forsythia intermedia</i>
	(nicht in Massen)
Zaubernuß	<i>Hamamelis mollis</i>
Struchhortensie	<i>Hydrangea</i>
	<i>arborescens</i>
	<i>Hydrangea paniculata</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Hülst	
Goldregen	<i>Laburum vulgare</i>
	(giftig)
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rainwelle	
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosterum</i>
Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus</i>
	<i>coronarius</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Mandelbaum	<i>Prunus trioba</i>
Goldjohannisb.	<i>Ribes aureum</i>
Blutjohannisb.	<i>Ribes sanguineum</i>
Rosen Arten	<i>Rosa spec.</i>
	(Strauchrosen)
Silweide	<i>Salix caprea</i> (mas)
Schw. Holunder	
	<i>Sambucus nigra</i>
Traubenhol.	<i>Sambucus racemosa</i>
Spienstrauch	<i>Spiraea vanhouttei</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
	(Sorten)
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
"gefüllt"	<i>Viburnum "Roseum"</i>
Weigelle	<i>Weigela florida</i> u.a.
	(Sorten)
schwachwachsend	
Berberitze	<i>Berberis thunbergii</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>
(f. Einfassungen "Suffruticosa")	
Scheinquitt	<i>Chaenomeles japonica</i>
Deutzle	<i>Deutzia gracilis</i>
Kerle	<i>Kerria japonica</i>
Rosen Arten	<i>Rosa spec.</i>
(Niedrige Strauchrosen)	
Spienstrauch	<i>Spiraea arguta</i>
Schneebeere	<i>Symphoricarpos</i>
	<i>orbiculatus</i>